

## **WAS BEWIRKT DIE BEZAHLKARTE FÜR ASYLSUCHENDE?**

In den Diskussionen zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden angeblich zu hohe Sozialleistungen regelmäßig als Pullfaktor beschrieben. Dass diese Behauptung einer Überprüfung nicht standhält, zeigt das Factsheet des DCV „Sozialleistungen als Pullfaktoren?“. Parallel dazu wird über die Art der Bereitstellung von Leistungen diskutiert: Würden Leistungen für Asylbewerber:innen nicht bar ausbezahlt, sondern über Sachleistungen, Gutscheine oder Bezahlkarten, würde dies – so die These – dazu führen, dass weniger Schutzsuchende nach Deutschland kommen. Ausschlaggebend sei beispielsweise, dass dann über die Mittel nicht mehr frei verfügt werden könne und Überweisungen ins Heimatland erschwert wären. Da die Diskussion derzeit Fahrt aufnimmt, widmet sich der DCV der Bezahlkarte in einem Factsheet.

### **HINTERGRUND**

- Die Diskussionen um Sachleistungen und Bezahlkarte betreffen das Asylbewerberleistungsgesetz, das anders als der Name vermuten lässt die Versorgung verschiedener Gruppen regelt: neben Asylbewerber:innen erhalten auch Menschen mit Duldung, Ausreisepflichtige, aber auch Inhaber:innen gewisser Aufenthaltserlaubnisse Leistungen nach diesem Gesetz, wenn sie kein eigenes Einkommen oder Vermögen haben.
- Die Form der Auszahlung ist in § 3 AsylbLG geregelt. Dabei kommt es auf die Art der Unterbringung an:
  - Bei der Unterbringung **in Aufnahmeeinrichtungen** (Erwachsene müssen dort bis zu 18 Monate während eines laufenden Asylverfahrens und nach Ablehnung leben) sieht das Gesetz das Sachleistungsprinzip vor. Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts (notwendiger Bedarf) werden in diesem Fall durch Sachleistungen gedeckt. Auch der notwendige persönliche Bedarf (Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens) soll durch Sachleistungen gedeckt werden.
  - Bei der Unterbringung **außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen** (in der Regel handelt es sich um Gemeinschaftsunterkünfte) sind hingegen vorrangig Geldleistungen zu gewähren. Aber auch hier gibt es Möglichkeiten für die Behörden, Sachleistungen oder andere unbare Abrechnungen oder Wertgutscheine einzusetzen. Regelmäßig erfolgt dies bei den Bedarfen für Unterkunft, Heizung, Hausrat, Wohnungsinstandsetzung und Haushaltsenergie.

- Viele aktuell erhobene Forderungen sind also längst rechtlich umsetzbar bzw. gängige Praxis. Allerdings scheitert eine Ausweitung des Sachleistungsprinzips häufig daran, dass es bürokratisch und kostenintensiv ist. Essensversorgung, die Bereitstellung von Kleidung oder Mobilität werden zur logistischen Herausforderung. Behörden müssen Busfahrkarten vorhalten, Kleidung organisieren oder Essen für unterschiedliche Anforderungen (z. B. religiöse Speisevorschriften, Allergien) bereitstellen.
- Diese praktischen Probleme gelten in hohem Maße für „klassische“ Sachleistungen, aber auch für Gutscheine, die von einzelnen Unternehmen bezogen werden. Nicht nur aus behördlicher Sicht ist diese Form der Leistungserbringung wenig attraktiv. Auch Anbieter wie z.B. Discounter oder Drogeriemärkte zeigten in der Vergangenheit wenig Interesse. Für die Betroffenen sind Sachleistungen bevormundend und auch aus einer gesamtgesellschaftlichen Integrationsperspektive sollte ein Interesse an größtmöglicher Selbständigkeit der Leistungsbezieher:innen bestehen.
- Die Bezahlkarte für Asylsuchende könnte nach Ansicht vieler Politiker:innen zum „Gamechanger“ werden, wobei es bislang kaum Erfahrungswerte gibt (<https://mediendienst-integration.de/artikel/weniger-bargeld-fuer-asylsuchende.html>). In der Praxis würden wohl Chipkarten ausgegeben, die bei den meisten Unternehmen eingesetzt werden könnten. Im Unterschied zum weit verbreiteten elektronischen Bezahlen könnten allerdings einzelne Händlergruppen ausgeschlossen oder weitere Einschränkungen (etwa auf ein bestimmtes Postleitzahlengebiet, keine Onlinekäufe) vorgenommen werden (<https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-14-november-2023/>). Je kleinteiliger nachgesteuert wird, desto höher der Verwaltungsaufwand – insgesamt scheint die Bezahlkarte jedoch unbürokratischer umsetzbar als klassische Sachleistungen. Zu den Kosten eines solchen Systems können keine Aussagen getroffen werden. (<https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/fluechtlinge-bezahlkarte-bargeld-1.6287235>)
- Grundsätzlich kann eine Bezahlkarte für Geflüchtete Teilhabe ermöglichen und wäre zeitgemäßer als das Schlangestehen für Bar-Auszahlungen. In Verbindung mit Einschränkungen wäre die Bezahlkarte aber ein Auszahlungsmodell, das in die persönliche Lebensführung der Betroffenen eingreift. Zwar wird die Leistungshöhe über einen statistischen „Warenkorb“ ermittelt, doch muss es (auch aus verfassungsrechtlichen Gründen) jedem Einzelnen überlassen bleiben, wie er:sie das zur Verfügung stehende Budget einsetzt.
- Die mit der Bezahlkarte verbundenen Steuerungserwartungen dürften sich nicht erfüllen: weder haben die Modalitäten, wie Leistungen in Deutschland zur Verfügung gestellt werden, unmittelbare Auswirkungen auf das Fluchtgeschehen. Noch sind gesicherte Aussagen dazu möglich, wie sich ein neues System auf Überweisungen ins Heimatland auswirken würde. Nach Aussagen der Bundesbank ist zwar bekannt, wie hoch die Überweisungen in bestimmte Länder ausfallen – aber nicht, ob diese von Personen im Leistungsbezug ausgehen (<https://mediendienst-integration.de/integration/arbeitsmarkt.html#c3651>, [https://www.caritas.de/cms/contents/caritas.de/medien/dokumente/fachthemen/migration/factsheets-migration/factsheet-migrations/factsheet\\_auslandsueberweisungen\\_231017\\_v2.pdf?d=a&f=pdf](https://www.caritas.de/cms/contents/caritas.de/medien/dokumente/fachthemen/migration/factsheets-migration/factsheet-migrations/factsheet_auslandsueberweisungen_231017_v2.pdf?d=a&f=pdf))

## FAZIT

Mit der Bezahlkarte könnte ein System installiert werden, das weniger bürokratisch ist als das „klassische“ Sachleistungsprinzip. Wenn die Bezahlkarte wie eine Geldkarte genutzt werden kann, könnte dies für Leistungsbezieher:innen Vorteile mit sich bringen. Bei restriktiver Auslegung greift dieses Modell jedoch massiv in die Lebensführung der Betroffenen ein. Die mit einer Bezahlkarte verbundenen Erwartungen der Migrationssteuerung dürften sich nicht erfüllen.

## KONTAKT

- **PD Dr. Andrea Schlenker,**  
Stellvertretende Bereichsleiterin, Referatsleiterin, Referat Migration und Integration  
*Andrea.Schlenker@caritas.de*
- **Tobias Mohr,**  
Referatsleiter, Referat Migration und Integration, *Tobias.Mohr@caritas.de*
- **Raphael Bolay,**  
Teamleiter, Referat Migration und Integration, *Raphael.Bolay@caritas.de*

**FACT  
SHEET**  
20.11.23

Herausgegeben von  
**Deutscher Caritasverband e.V.**  
Vorstandsbereich Finanzen und Internationales

Referat Migration und Integration  
Karlstraße 40, 79104 Freiburg  
Telefon-Zentrale 0761 200-0